

Kennzeichnung „Fußgängerweg“ zwischen Renata- und Romanstraße; Untersagung für Nutzung durch Radfahrer

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01692
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14825

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01692

Beschluss des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirkes – Neuhausen-Nymphenburg vom 19.11.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg hat am 28.11.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01692 beschlossen. Sie beinhaltet, den nördlichen Beginn des südlichen Gehwegs Nymphenburger Straße mit einem Fußgängerschild zu versehen, damit Radfahrende den Gehweg – zumindest nicht aus bloßer Unwissenheit – nicht ordnungswidrig zum darauf fahren benutzen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Grundsätzlich sind Gehwege exklusive Verkehrsräume für Fußgänger*innen. Fahrzeuge und Radfahrende sind hier laut § 2 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht erlaubt, es sei denn, es ist ausdrücklich durch Verkehrszeichen gestattet.

Als einzige Ausnahme nennt die StVO radfahrende Kinder bis zu ihrem 10. Geburtstag, radfahrende Aufsichtspersonen von radfahrenden Kindern bis zu ihrem 8. Geburtstag, Krankenfahrstühle sowie Fahrzeuge zur Straßenreinigung/ Briefkastenentleerung.

Ein Gehweg ist auch ohne besondere Kennzeichnung jede öffentliche Verkehrsfläche, die auf Grund ihrer baulichen Merkmale – hier insbes. die Absetzung durch Bordsteine und ein gehwegtypischer Belag – erkennbar zur Benutzung durch Fußgänger*innen bestimmt ist.

Der südliche Gehweg an der Nymphenburger Straße im Abschnitt zwischen Südlicher Auffahrtsallee und Romanstraße ist ca. 300 Meter lang, ca. 3,70 Meter breit, geradlinig angelegt und gut einsehbar. Er verfügt über abgesetzte Bordsteine und den typischen gehwegüblichen Plattenbelag.

Der Beginn des Gehwegs in Höhe Gerner Brücke ist geprägt von einer breiten kleinstein-gepflasterten Fläche. Diese Fläche dient bei entsprechenden Wetterverhältnissen auch der Befahrung der Winterdienstfahrzeuge, um hier Ladevorgänge mit Streugut vorzunehmen.

Nach Beobachtungen des Mobilitätsreferates befahren Radfahrer*innen von der besagten Stelle nur vereinzelt ordnungswidrig den südlichen Gehweg der Nymphenburger Straße. Das Fehlverhalten wird vermeintlich u.a. durch einen auf der Winterdienstfläche beginnenden baulichen Radweg, der in Richtung Renatastraße führt, ausgelöst, der den einen oder anderen Radfahrenden zum „praktischerweise nach links abbiegen“ auf den Gehweg der Nymphenburger Straße verleitet. Die Mehrheit der Radfahrenden verhielt sich jedoch regelkonform und fuhr auf der Fahrbahn der Nymphenburger Straße.

Anhaltspunkte für eine Einschränkung der Verkehrssicherheit von Fußgänger*innen durch Radfahrer*innen sind der Polizei und dem Mobilitätsreferat nicht bekannt. Die Unfallstatistik ist unauffällig.

Trotz der verkehrlichen Unauffälligkeit hat sich das Mobilitätsreferat dazu entschlossen, auf Grund der besonderen örtlichen Situation bzw. zur Klarstellung der Verkehrsverhältnisse der Intention der Bürgerversammlungsempfehlung zu folgen. So wird das Referat am Beginn des Gehwegs – ab Beginn der typischen Gehwegplatten – ein Fußgängerschild (Verkehrszeichen 239 StVO) aufstellen lassen.

Das Baureferat wird das Schild in den nächsten Wochen bzw. Monaten errichten.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01692 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg vom 28.11.2023 kann entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Am nördlichen Beginn des südlichen Gehwegs Nymphenburger Straße – ab Beginn der Gehwegplatten – wird ein Fußgängerschild errichtet.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01692 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 09. Stadtbezirkes – Neuhausen-Nymphenburg der
Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Anna Hanusch

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 09 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 09 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 09 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung